

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0291/2006

19.9.2006

BERICHT

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine Sonderfinanzhilfe der Gemeinschaft für das Kosovo
(KOM(2006) 207 – C6-0171/2006 – 2006/0068(CNS))

Ausschuss für internationalen Handel

Berichterstatterin: Erika Mann

Verfasser (*): Joost Lagendijk, Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

(*): Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen - Artikel 47 der Geschäftsordnung

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	16
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN	22
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES	27
VERFAHREN.....	31

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine Sonderfinanzhilfe der Gemeinschaft für das Kosovo
(KOM(2006) 207 – C6-0171/2006 – 2006/0068(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2006)0207)¹,
 - gestützt auf Artikel 308 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0171/2006),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für internationalen Handel und der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und dem Haushaltsausschuss (A6-0291/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 7a (neu)

(7a) Diese Sonderfinanzhilfe ergänzt andere Hilfsprogramme der Gemeinschaft für den westlichen Balkan.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Begründung

Komplementarität zwischen außerordentlicher makrofinanzieller Unterstützung und anderen Hilfsprogrammen der Gemeinschaft wie dem CARDS-Programm ist gemäß den Genval-Leitlinien des Rates (ECOFIN) vom 20. März 1995 ein zentraler Grundsatz bei der Gewährung makrofinanzieller Ad-hoc-Unterstützung. In der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2666/2000 vom 5. Dezember 2000 über das CARDS-Programm heißt es in Artikel 6 Absatz 4: „Die Gemeinschaftsmittel können der Deckung des Zuschusselements der Beschlüsse über die Bereitstellung einer außerordentlichen Ad-hoc-Finanzhilfe dienen, die der Rat nach Artikel 308 des Vertrags fasst.“ Deshalb sollte in den Begründungserwägungen dieses Vorschlags auf die CARDS-Verordnung verwiesen werden.

Änderungsantrag 2 Erwägung 9

(9) Wenngleich die Wirtschaftstätigkeit nach dem Konflikt wieder in Gang gekommen ist, ist doch der wirtschaftliche Entwicklungsstand des Kosovo niedrig. Das Kosovo ist nicht in der Lage, im Inland oder auf dem internationalen Finanzmarkt Kredite aufzunehmen; es kommt bei seinem derzeitigen Status nicht für eine Mitgliedschaft bei den Internationalen Finanzinstitutionen in Frage und kann deren herkömmliche Hilfsprogramme daher nicht in Anspruch nehmen.

(9) Wenngleich die Wirtschaftstätigkeit nach dem Konflikt wieder in Gang gekommen ist, ist doch der wirtschaftliche Entwicklungsstand des Kosovo niedrig. Das Kosovo ist nicht in der Lage, im Inland oder auf dem internationalen Finanzmarkt Kredite aufzunehmen; es kommt bei seinem derzeitigen Status nicht für eine Mitgliedschaft bei den Internationalen Finanzinstitutionen in Frage und kann deren herkömmliche Hilfsprogramme daher nicht in Anspruch nehmen. ***Dies ist der Hauptgrund für die Gewährung Sonderfinanzhilfe in Form eines Zuschusses.***

Begründung

Die oben genannten Genval-Leitlinien des Rates (ECOFIN) vom 20. März 1995 verlangen, dass die makrofinanzielle Hilfe der Gemeinschaft einen außergewöhnlichen Charakter hat. Die Gemeinschaft ist keine internationale Finanzinstitution wie der Internationale Währungsfonds und sollte Drittländern keine ständige Haushaltshilfe gewähren. Der fehlende Zugang des Kosovo zu den Finanzierungen der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, die voraussichtliche Erschöpfung seiner Bargeldreserven im Jahr und die Notwendigkeit der Überbrückung eines Lochs im konsolidierten Haushalt des Kosovo vor der endgültigen Regelung des Status dieses Gebiets rechtfertigen die außerordentliche Gewährung dieser makrofinanziellen Hilfe in den Jahren 2006 und 2007.

Änderungsantrag 3
Erwägung 12

(12) Die Freigabe dieser Zuschusskomponente erfolgt unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde.

(12) **Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird direkt in den konsolidierten Haushalt des Kosovo für 2006 und 2007 eingezahlt und unter dem Titel „Sonderfinanzhilfe der Gemeinschaft“ verbucht.** Die Freigabe dieser Zuschusskomponente erfolgt unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde.

Begründung

Es ist wichtig, diese Sonderfinanzhilfe unter einem eigenen Titel im konsolidierten Haushalt des Kosovo für 2006 und 2007 zu verbuchen, um die Transparenz des Haushaltsverfahrens zu gewährleisten.

Änderungsantrag 4
Erwägung 13

(13) Diese Finanzhilfe **sollte** gewährt **werden**, nachdem geprüft wurde, ob die **nach Annahme des vorliegenden Beschlusses des Rates** mit den Behörden des Kosovo zu vereinbarenden **finanziellen und wirtschaftlichen** Bedingungen in zufrieden stellendem Maße eingehalten **werden**.

(13) Diese Finanzhilfe **wird** gewährt, nachdem geprüft wurde, ob die mit den Behörden des Kosovo zu vereinbarenden Bedingungen in zufrieden stellendem Maße eingehalten **wurden**. **Die Bedingungen der Freigabe der Tranchen der Sonderfinanzhilfe enthalten spezifische Ziele für die folgenden Bereiche: verbesserte Transparenz und stärkere Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen, insbesondere in Bezug auf die Kohärenz des konsolidierten Haushalts des Kosovo mit dem mittelfristigen Ausgabenrahmen und dem Entwicklungsplan für das Kosovo; Umsetzung der makroökonomischen und haushaltspolitischen Prioritäten auf der Grundlage des am 2. November 2005 mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbarten Memorandums über die Wirtschafts- und Finanzpolitik; Stärkung der Haushaltsdisziplin und der Kontrolle der öffentlichen Ausgaben, insbesondere zwecks Aufdeckung, Handhabung und Weiterverfolgung mutmaßlicher Betrugsfälle und anderer Unregelmäßigkeiten in Verbindung mit**

***nationalen und internationalen Geldern;
volle Beachtung der internationalen
demokratischen Maßstäbe und
Menschenrechtsstandards einschließlich
des Minderheitenschutzes und der
rechtsstaatlichen Grundprinzipien.
Konkrete Fortschritte bei der Erreichung
der oben genannten Ziele sollten die
Grundlage für die Auszahlung der
Tranchen dieser Finanzhilfe sein.***

Begründung

Die Berichterstatterin schlägt diese Änderung vor, um die von Joost Lagendijk eingebrachten Änderungsanträge 2 und 3, in denen die Einhaltung der Menschenrechtsklausel hervorgehoben wird, mit dem ursprünglichen Änderungsantrag 4 der Berichterstatterin, in dem die mit der Auszahlung der Gelder verbundenen wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen betont werden, zu verschmelzen.

Änderungsantrag 5 Artikel 1 Absatz 1

1. Die Kommission stellt dem Kosovo eine Sonderfinanzhilfe in Form eines Zuschusses von bis zu 50 Mio. EUR vor, um ***die Finanzlage im Kosovo zu erleichtern***, die Entwicklung gesunder wirtschaftlicher und finanzpolitischer Rahmenbedingungen zu unterstützen, zur Aufrechterhaltung und Stärkung wesentlicher Verwaltungsfunktionen beizutragen und den Bedarf an öffentlichen Investitionen zu bewältigen.

Die Kommission stellt dem Kosovo eine Sonderfinanzhilfe in Form eines Zuschusses von bis zu 50 Mio. EUR vor, um ***den geschätzten externen Finanzierungsbedarf des Kosovo für 2006 und 2007 in Übereinstimmung mit dem mittelfristigen Ausgabenrahmen des Kosovo für 2006-2008 zu decken***, die Entwicklung gesunder wirtschaftlicher und finanzpolitischer Rahmenbedingungen zu unterstützen, zur Aufrechterhaltung und Stärkung wesentlicher Verwaltungsfunktionen beizutragen und den Bedarf an öffentlichen Investitionen zu bewältigen.

Begründung

Der Hauptzweck dieser Sonderfinanzhilfe ist die Überbrückung des voraussichtlichen Haushaltslochs des Kosovo in den Jahren 2006 und 2007, so dass das Ziel des Vorschlags

entsprechen geändert werden sollte.

Änderungsantrag 6
Artikel 1 Absatz 2 a (neu)

(2a) Zur Erleichterung des Dialogs mit dem Europäischen Parlament unterrichtet die Kommission das Parlament regelmäßig über die Tätigkeiten dieses Ausschusses und übermittelt dem Parlament alle zweckdienlichen Unterlagen;

Begründung

Es ist unerlässlich, dass die Kommission das Parlament regelmäßig über die Ausschusstätigkeiten unterrichtet und dem Parlament alle zweckdienlichen Unterlagen zur Verfügung stellt. Diese Änderung übernimmt das in der interinstitutionellen Vereinbarung nach der Diskussion über die finanzielle Vorausschau festgelegte Verfahren und schlägt den Wortlaut des Berichts über das Finanzierungsinstrument für die europäische Nachbarschaftspolitik vor.

Änderungsantrag 7
Artikel 1 Absatz 3

3. Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird für die Dauer von zwei Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Vereinbarung bereitgestellt. Wenn die Umstände dies erfordern, kann die Kommission jedoch nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses eine Verlängerung des Bereitstellungszeitraums um höchstens ein Jahr beschließen.

3. Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird für die Dauer von zwei Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Vereinbarung bereitgestellt. Wenn die Umstände dies erfordern, kann die Kommission jedoch nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses **und des Parlaments** eine Verlängerung des Bereitstellungszeitraums um höchstens ein Jahr beschließen.

Begründung

Die Verlängerung dieser makrofinanziellen Hilfe würde wahrscheinlich nach der endgültigen Regelung des Status des Kosovo und der gleichzeitigen Konferenz der Geberstaaten (von der eine wesentliche Unterstützung der makrofinanziellen Zukunft des Kosovo erwartet wird) erfolgen, so dass das Parlament zur Verlängerung des Bereitstellungszeitraums über 2007 hinaus konsultiert werden sollte.

Änderungsantrag 8
Artikel 2 Absatz 1

1. Die Kommission wird ermächtigt, mit den Behörden des Kosovo nach Anhörung des

1. Die Kommission wird ermächtigt, mit den Behörden des Kosovo nach Anhörung des

Wirtschafts- und Finanzausschusses die mit der Finanzhilfe verknüpften **wirtschaftspolitischen Auflagen und finanziellen** Bedingungen festzulegen, die in einer Vereinbarung niederzulegen sind. Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Vereinbarungen oder Absprachen in Einklang stehen.

Wirtschafts- und Finanzausschusses **sowie des Europäischen Parlaments** die mit der Finanzhilfe verknüpften Bedingungen festzulegen, die in einer **dem Rat und dem Parlament zu übermittelnden** Vereinbarung niederzulegen sind. **Diese Bedingungen enthalten spezifische Ziele für die folgenden Bereiche: verbesserte Transparenz und stärkere Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen, insbesondere in Bezug auf die Kohärenz des konsolidierten Haushalts des Kosovo mit dem mittelfristigen Ausgabenrahmen und dem Entwicklungsplan für das Kosovo; Umsetzung der makroökonomischen und haushaltspolitischen Prioritäten auf der Grundlage des am 2. November 2005 mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbarten Memorandums über die Wirtschafts- und Finanzpolitik; Stärkung der Haushaltsdisziplin und der Kontrolle der öffentlichen Ausgaben, insbesondere zwecks Aufdeckung, Handhabung und Weiterverfolgung mutmaßlicher Betrugsfälle und anderer Unregelmäßigkeiten in Verbindung mit nationalen und internationalen Geldern; volle Beachtung der internationalen demokratischen Maßstäbe und Menschenrechtsstandards einschließlich des Minderheitenschutzes und der rechtsstaatlichen Grundprinzipien.** Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Vereinbarungen oder Absprachen in Einklang stehen.

Begründung

Die Berichterstatterin schlägt diese Änderung vor, um den von Joost Lagendijk eingebrachten Änderungsantrag 4, in dem die Einhaltung der Menschenrechtsklausel hervorgehoben wird, mit dem ursprünglichen Änderungsantrag 7 der Berichterstatterin, in dem die mit der Auszahlung der Gelder verbundenen wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen betont werden, zu verschmelzen.

Änderungsantrag 9 Artikel 2 Absatz 1

1. Die Kommission wird ermächtigt, mit den

1. Die Kommission wird ermächtigt, mit den

Behörden des Kosovo nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses die mit der Finanzhilfe verknüpften wirtschaftspolitischen Auflagen und finanziellen Bedingungen festzulegen, die in einer Vereinbarung niederzulegen sind. Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Vereinbarungen oder Absprachen in Einklang stehen.

Behörden des Kosovo nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses die mit der Finanzhilfe verknüpften wirtschaftspolitischen Auflagen und finanziellen Bedingungen festzulegen, die in einer **dem Rat und dem Parlament zu übermittelnden** Vereinbarung niederzulegen sind. **Diese Bedingungen enthalten spezifische Ziele für die folgenden Bereiche: verbesserte Transparenz und stärkere Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen, insbesondere in Bezug auf die Kohärenz des konsolidierten Haushalts des Kosovo mit dem mittelfristigen Ausgabenrahmen und dem Entwicklungsplan für das Kosovo; Umsetzung der makroökonomischen und haushaltspolitischen Prioritäten auf der Grundlage des am 2. November 2005 mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbarten Memorandums über die Wirtschafts- und Finanzpolitik; Stärkung der Haushaltsdisziplin und der Kontrolle der öffentlichen Ausgaben, insbesondere zwecks Aufdeckung, Handhabung und Weiterverfolgung mutmaßlicher Betrugsfälle und anderer Unregelmäßigkeiten in Verbindung mit nationalen und internationalen Geldern; volle Beachtung der internationalen demokratischen Maßstäbe und Menschenrechtsstandards einschließlich des Minderheitenschutzes und der rechtsstaatlichen Grundprinzipien.** Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Vereinbarungen oder Absprachen in Einklang stehen.

Begründung

Ein wichtiger im Sonderbericht Nr. 1/2002 des Rechnungshofs über makrofinanzielle Hilfe (MFH) an Drittländer (ABl. C 121 vom 23.5.2002, S. 1) angeführter Kritikpunkt betrifft die mangelnde Transparenz und Koordinierung zwischen den einzelnen Kommissionsdienststellen bei der Vereinbarung der Bedingungen sowie der Auszahlung der makrofinanziellen Hilfe der Gemeinschaft für den westlichen Balkan. Es ist unerlässlich, dass die Kommission dem Parlament die Liste aller mit den kosovarischen Behörden vereinbarten Bedingungen übermittelt und dass diese Bedingungen eng mit den kurzfristigen Prioritäten für die europäische Partnerschaft im Jahr 2006 mit Serbien und Montenegro einschließlich

des Kosovo im Rahmen der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates verbunden sind.

Allerdings wäre das Verfahren unnötig kompliziert, wenn das Parlament in vollem Umfang in die Aushandlung der Bedingungen der Vereinbarung eingebunden wäre.

Änderungsantrag 10
Artikel 2 Absatz 2

2. Vor der eigentlichen Durchführung dieser Finanzhilfe, wird die Kommission prüfen, wie zuverlässig im Kosovo die für diese Finanzhilfe der Gemeinschaft relevanten Finanzströme, Verwaltungsverfahren sowie Mechanismen der internen und externen Kontrolle sind.

Vor der eigentlichen Durchführung dieser Finanzhilfe, wird die Kommission prüfen, wie zuverlässig im Kosovo die für diese Finanzhilfe der Gemeinschaft relevanten Finanzströme, Verwaltungsverfahren sowie Mechanismen der internen und externen Kontrolle sind, **und sich dabei auf die Erfahrungen und Kontrollmöglichkeiten ihrer Vertreter im Kosovo stützen.**

Begründung

Ein anderer wichtiger Kritikpunkt des Rechnungshofs in seinem Sonderbericht über die makrofinanzielle Hilfe für Drittländer von 2002 betraf die mangelnden Kontrollen der Kommission vor der Auszahlung der Finanzmittel sowie das übermäßige Vertrauen der Kommission in die Informationen der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds. Angesichts der schrittweisen Beendigung der UNMIK-Mission im Kosovo am Ende der Verhandlungen über den Status des Kosovo könnten möglicherweise einige Ressourcen und Mitarbeiter der UNMIK der neuen Delegation der Kommission im Kosovo zugeführt werden, um Kontrollen durchzuführen und so schnellere Ratenzahlungen an den Empfänger erlauben.

Änderungsantrag 11
Artikel 2 Absatz 3

3. Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuss und in Abstimmung mit dem IWF, ob die Wirtschaftspolitik des Kosovo mit den Zielen der Finanzhilfe übereinstimmt und ob die vereinbarten politischen und finanziellen Bedingungen in zufrieden stellendem Maße eingehalten werden.

Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuss und in Abstimmung mit dem IWF **sowie auf der Grundlage der Erfahrungen und Kontrollmöglichkeiten ihrer Vertreter im Kosovo**, ob die Wirtschaftspolitik des Kosovo mit den Zielen **und Bedingungen** der Finanzhilfe **gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1** übereinstimmt und ob die vereinbarten politischen und finanziellen

Bedingungen in zufrieden stellendem Maße eingehalten werden.

Begründung

Identisch mit Änderungsantrag 8.

Änderungsantrag 12
Artikel 3 Absatz 2

2. Die zweite Tranche und etwaige weitere Tranchen werden bei zufrieden stellender Einhaltung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten **Wirtschaftspolitik und finanziellen** Bedingungen frühestens drei Monate nach Freigabe der ersten Tranche freigegeben.

2. Die zweite Tranche und etwaige weitere Tranchen werden bei zufrieden stellender Einhaltung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Bedingungen - **insbesondere ausreichenden Fortschritten bei der Erreichung der in der Vereinbarung gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Ziele** - frühestens drei Monate nach Freigabe der ersten Tranche freigegeben.

Begründung

Mit dieser Änderung will die Berichterstatterin den von Joost Lagendijk eingebrachten Änderungsantrag 5 in ihren Berichtsentswurf übernehmen, um die Kohärenz mit dem Wortlaut anderer Änderungsanträge sicherzustellen.

Änderungsantrag 13
Artikel 4

4. Die Durchführung dieser Finanzhilfe erfolgt im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen. Insbesondere wird in der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Vereinbarung niedergelegt werden, dass das Kosovo geeignete Maßnahmen vorsieht, um Betrugsdelikte, Korruption und andere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dieser Hilfe zu verhindern bzw. dagegen vorzugehen. Außerdem wird das MOU Kontrollen der Kommission, einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), welche berechtigt sind, Kontrollen und

4. Die Durchführung dieser Finanzhilfe erfolgt im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen. Insbesondere wird in der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Vereinbarung niedergelegt werden, dass das Kosovo geeignete Maßnahmen vorsieht, um Betrugsdelikte, Korruption und andere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dieser Hilfe zu verhindern bzw. dagegen vorzugehen. Außerdem wird das MOU Kontrollen der Kommission, einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), welche berechtigt sind, Kontrollen und

Überprüfungen vor Ort vorzunehmen, sowie gegebenenfalls Vor-Ort-Prüfungen durch den Rechnungshof vorsehen.

Überprüfungen vor Ort vorzunehmen, sowie gegebenenfalls Vor-Ort-Prüfungen durch den Rechnungshof vorsehen, **um mehr Transparenz bei der Verwaltung und Auszahlung der Gelder zu gewährleisten.**

Begründung

Es bedarf verstärkter Transparenz, um die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder sicherzustellen.

Änderungsantrag 14 Artikel 4

Die Durchführung dieser Finanzhilfe erfolgt im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen. Insbesondere wird in der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Vereinbarung niedergelegt werden, dass das Kosovo geeignete Maßnahmen vorsieht, um Betrugsdelikte, Korruption und andere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dieser Hilfe zu verhindern bzw. dagegen vorzugehen. Außerdem wird das MOU Kontrollen der Kommission, einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), welche berechtigt sind, Kontrollen und Überprüfungen vor Ort vorzunehmen, sowie gegebenenfalls Vor-Ort-Prüfungen durch den Rechnungshof vorsehen.

Die Durchführung dieser Finanzhilfe erfolgt im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen. Insbesondere wird in der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Vereinbarung niedergelegt werden, dass das Kosovo geeignete Maßnahmen vorsieht, um Betrugsdelikte, Korruption und andere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dieser Hilfe zu verhindern bzw. dagegen vorzugehen. Außerdem wird das MOU Kontrollen der Kommission, einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), welche berechtigt sind, Kontrollen und Überprüfungen vor Ort vorzunehmen, sowie gegebenenfalls Vor-Ort-Prüfungen durch den Rechnungshof **und unabhängige Rechnungsprüfer** vorsehen.

Begründung

Der Rechnungshof empfahl in seinem Sonderbericht über die makrofinanzielle Hilfe für Drittländer von 2002, dass die Kommission externe Rechnungsprüfer mit externen Bewertungen der makrofinanziellen Hilfe für Drittländer beauftragt. Diese Empfehlung erscheint der Berichterstatterin äußerst vernünftig.

Änderungsantrag 15
Artikel 5

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses im Vorjahr und gibt eine Bewertung ab.

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich **vor dem 15. September** einen Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses im Vorjahr und gibt eine Bewertung ab. **Dieser Bericht präzisiert die Verbindung zwischen den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zielen, der jeweiligen wirtschaftlichen und steuerlichen Leistungen des Kosovo sowie der Auszahlung der Finanzhilferaten durch die Kommission.**

Begründung

Damit das Parlament die demokratische Kontrolle der makrofinanzielle Hilfen für Drittländern ausüben kann, ist es sehr wichtig, dass es hochwertige Informationen über die jeweiligen wirtschaftlichen und steuerlichen Leistungen des Kosovo, die einschlägigen Bewertungen der Kommission sowie die den Entscheidungen der Kommission zur Auszahlung der Finanzhilferaten an den Empfänger zugrunde liegenden Elemente erhält.

Änderungsantrag 16
Artikel 5

5. Die Kommission unterbreitet **dem** Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses im Vorjahr und gibt eine Bewertung ab.

5. Die Kommission unterbreitet **den zuständigen Ausschüssen des** Europäischen Parlaments und dem Rat mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses im Vorjahr und gibt eine Bewertung ab.

Begründung

Auch die zuständigen Parlamentsausschüsse sollten regelmäßig informiert werden.

BEGRÜNDUNG

1. Dieser Vorschlag wurde dem Rat und dem Parlament am 12. Mai 2006 übermittelt. Der Rat beschloss am 6. Juni 2006, das Parlament auf der Grundlage von Artikel 308 des EG-Vertrags zu konsultieren. Die Berichterstatterin begrüßt den Umstand, dass die Kommission in der ersten Jahreshälfte vorlegte, so dass die zuständigen Ausschüsse des Parlaments genügend Zeit haben, diesen Vorschlag vor seiner Verabschiedung im Rat zu prüfen, und die Aushandlung der Bedingungen in den letzten Monaten dieses Jahres beginnen kann (im Hinblick auf eine Auszahlung ab Dezember 2006).
2. Die Berichterstatterin besuchte vom 8. bis zum 10. Mai 2006, um die wirtschaftlichen Aussichten des Kosovo vor dem Hintergrund der laufenden Verhandlungen über den endgültigen Status dieses Gebiets zu bewerten. Im Laufe ihres Besuchs hatte sie die Gelegenheit, nahezu alle wichtigen wirtschaftspolitischen Entscheidungsträger im Kosovo zu treffen. Dieser Besuch überzeugte sie von der Notwendigkeit und Angemessenheit einer außergewöhnlichen makrofinanziellen Hilfe für das Kosovo im Vorfeld der Entscheidung über seinen endgültigen Status.
3. Die Berichterstatterin schlägt fünf zentrale Änderungen am Vorschlag der Kommission vor:
 - Diese außerordentliche makrofinanzielle Hilfe **ergänzt das CARDS-Programm**.
 - Das wichtigste Ziel ist die **Überbrückung des Haushaltslochs** im konsolidierten Haushalt des Kosovo für 2006 und 2007.
 - Die **Bedingungen** dieser Sonderfinanzhilfe werden im Beschluss des Rates **ausdrücklich festgelegt**, mit spezifischen Benchmarks verbunden und Kontrollen der neuen Delegation der Kommission im Kosovo nach der endgültigen Regelung seines Status unterworfen.
 - **Externe Rechnungsprüfer** werden mit der unabhängigen Bewertung dieser mikrofinanziellen Hilfe beauftragt.
 - Die Kommission **verbessert ihre Berichterstattung** an das Parlament in Bezug auf die konkrete Durchführung dieser Hilfsmaßnahme.
4. Die Berichterstatterin fordert die Behörden des Kosovo nachdrücklich auf, den folgenden wirtschaftlichen Fragen kurz- und mittelfristig besondere Aufmerksamkeit zu schenken:
 - **Schaffung von Arbeitsplätzen für die steigende Zahl junger Erwerbstätiger:** Die Senkung der Arbeitslosenrate von gegenwärtig 44 %, und die Schaffung von Arbeitsplätzen für die 30.000 jungen Menschen, die jährlich neu auf den Arbeitsmarkt kommen, ist möglicherweise die größte wirtschaftliche Herausforderung für das Kosovo. Die Arbeitslosigkeit betrifft unverhältnismäßig junge und unqualifizierte

Erwerbstätige, was in einem Gebiet, in dem die Hälfte der Bevölkerung unter 27 ist, eine langfristige Strategie erfordert.

- **Aufbau einer wettbewerbsfähigen Industrie- und Exportbasis im Kosovo:** Die Entscheidung über den endgültigen Status des Kosovo wird entscheidend für ausländische Direktinvestitionen sein. In der Zwischenzeit konzentrieren sich die privaten Ersparnisse auf nicht produktive Tätigkeiten, was Investitionen im privaten Sektor noch mehr einschränkt. Der Handels- und Industrieminister des Kosovo verabschiedete vor kurzem eine Strategie für die Entwicklung des privaten Sektors, die vor allem auf einen verbesserten Zugang zu Finanzierungen für KMU abzielt, um ausländische Direktinvestitionen in volkseigene Betriebe, die Unternehmensführung staatseigener Betriebe und strengere Auflagen voranzutreiben. In diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig,
 - **die Abhängigkeit des Kosovo von externen Hilfen zu senken.** Das Handelsdefizit des Kosovo in Höhe von 1,13 Milliarden Euro im Jahr 2005 wurde hauptsächlich durch die Überweisung seiner expatriierten Bürger (15 % des BIP) und externe Geber (23 % des BIP) finanziert.
 - durch die Investitionsförderungsagentur zur Förderung (einheimische und ausländische) **Investitionen** in volkseigene Betriebe **anzuziehen**.
 - in Übereinstimmung mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand in den Bereichen Messungswesen, Normung, Kontrolle und Qualität **in Infrastrukturen zu investieren**.
 - die wirtschaftliche **Einbindung ausgegrenzter Bevölkerungsgruppen** wie der Frauen, junger Menschen und der Minoritäten **zu fördern**.
 - **den KMU Zugang zu Finanzierungen** zu verschaffen und Kompetenzen im Bereich der Buchführung, des Rechnungswesens und der Buchprüfung im privaten Sektor aufzubauen.
 - **die Unternehmensführung** der staatseigenen Betriebe zu verbessern.
- **Beibehaltung des Euro:** Es herrscht Einstimmung darüber, dass die Verwendung des Euro den für die Entwicklung eines gesunden Finanzsektors erforderlichen stabilen Währungsrahmen im Kosovo geschaffen hat. Die Bank- und Zahlungsverkehrsbehörde des Kosovo überwachte den Aufbau eines pulsierenden Finanzsektors: Es gibt mittlerweile sechs Banken (zwei internationale und vier einheimische), zehn Spar- und Kreditvereinigungen, zwölf Mikrofinanzinstitute sowie acht Versicherungsgesellschaften im Kosovo. Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass die Vorteile die künftige Verwendung des Euro als offizielle Währung des Kosovo den Verlust der währungspolitischen Unabhängigkeit bei weitem überwiegen.
- **Schuldenumstrukturierung:** Diese Frage betrifft vor allem die Zuteilung der vom ehemaligen Jugoslawien gemachten Schulden an Serbien und das Kosovo sowie die Umstrukturierung der Schulden bei den Clubs von Paris und London. Die Geberkonferenz in Verbindung mit der Entscheidung über den endgültigen Status des

Kosovo sollte sicherstellen, dass das Kosovo nicht mit untragbaren Altschulden belastet wird, wenn es den internationalen Finanzinstitutionen beitrifft.

- **Durchgreifender Erfolg des UNMIK-Zolldienstes im Steuerwesen:** Der UNMIK-Zolldienst gilt durchgehend als effizienteste aller Institutionen des Kosovo. Er trieb 69 % der Einnahmen des konsolidierten Haushalts des Kosovo 2006 ein, während die Steuerbehörde nur 21 % eintrieb. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass das Kosovo einen Pauschalzoll von 10 % auf Einfuhren mit Ausnahme der zollfreien landwirtschaftlichen Inputs und die Mehrwertsteuer an den Grenzen erhebt. Im Zuge der Umsetzung der bilateralen Freihandelsabkommen und dem bevorstehenden Beitritt des Kosovo zu mitteleuropäischen Freihandelsabkommen werden die Zolleinnahmen dieses Gebiets sinken und die Mehrwertsteuer noch mehr an Bedeutung für die Eigenressourcen des Kosovo gewinnen. Deshalb muss die Steuerverwaltung des Kosovo unbedingt verbessert werden, möglicherweise durch die Übertragung des institutionellen Know-hows und der Kompetenzen des UNMIK-Zolldienstes.
- **Bekämpfung von Korruption und grenzübergreifendem Verbrechen:** Die Berichterstatterin fordert die Behörden des Kosovo nachdrücklich auf, die Rechtsstaatlichkeit in vollem Umfang zu gewährleisten und eine Nulltoleranzpolitik gegenüber Korruption und grenzübergreifendem Verbrechen, insbesondere Schmuggel, Fälschung und Plagiat, zu betreiben. Es ist äußerst wichtig, dass die Behörden des Kosovo die Errichtung einer Korruptionsbekämpfungsagentur vorantreiben, die Möglichkeiten des UNMIK-Zolldienstes zur Bekämpfung von Korruption und grenzübergreifendem Verbrechen unter anderem durch die Stärkung seiner Abteilung für Verbrechensaufklärung ausweiten, sowie die Rechtsvorschriften über den Schutz intellektuellen, industriellen und kommerziellen Eigentums umsetzen und anwenden.
- **Komplette Privatisierung:** Die Treuhandgesellschaft des Kosovo (KTA) ist dabei, ihr erklärtes Ziel einer Privatisierung von 90 % ihres Buchwertes und 50 % der volkseigenen Betriebe Mitte 2006 zu erreichen. Rund 240 neue Unternehmen, die 163 volkseigenen Betrieben entsprechen, wurden bisher ausgeschrieben. Die Gesamteinnahmen aus den Privatisierungen belaufen sich auf 230 Millionen Euro und wurden in einen unter Aufsicht der Bank- und Zahlungsverkehrsbehörde des Kosovo stehenden Treuhandfonds für die Zeit nach der endgültigen Klärung des Status eingezahlt. Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass die Treuhandgesellschaft des Kosovo weiterhin funktionieren sollte, wobei nach der endgültigen Klärung des Status Einheimische im Aufsichtsrat sitzen sollten und die Liquidierungsausschüsse aus internationalen Mitgliedern bestehen sollten. Es ist äußerst wichtig, dass ethnische Serben gleichberechtigt an den Ausschreibungsverfahren und an der Bestimmung geeigneter volkseigener Betriebe in Gebieten mit Minderheiten wie Mitrovica teilnehmen.
- **Eigentumsansprüche:** Die Berichterstatterin begrüßt die vor kurzem erfolgte Errichtung der Eigentumsagentur des Kosovo, der die landwirtschaftlichen und kommerziellen Eigentumsansprüche im Anschluss an die bewaffneten Auseinandersetzungen in den späten neunziger Jahren klären soll. Die Eigentumsagentur des Kosovo muss ihre Arbeit nach dem Vorbild der

Treuhandgesellschaft des Kosovo unabhängig von ethnischen Erwägungen durchführen, was Zugang zum Kataster sowohl im Kosovo als auch in Serbien erfordert. Die Klärung der Eigentumsansprüche in Mitrovica hat hohe Priorität, da rund 27 % aller Eigentumsansprüche diese Region betreffen.

- **Umstrukturierung der Korporata Energjetike e Kosoves (KEK):** Während die Privatisierung der staatseigenen Betriebe weit fortgeschritten ist, sollte mehr für die Umstrukturierung der Stromgesellschaft KEK getan werden. Die unregelmäßige Stromversorgung ist eines der wichtigsten Hemmnisse für das Wachstum des privaten Sektors und schreckt ausländische Investoren ab. 2005 wurde die KEK in die (für die Stromerzeugung, -verteilung und -versorgung zuständige) KEK und in die Transko (Übertragung und Transport) aufgeteilt. Die KEK leidet schon seit Jahrzehnten an mangelnden Investitionen und muss ihre Einnahmen durch ihr Entlastungssystem verbessern, da gegenwärtig nur ein Drittel ihrer Stromlieferungen bezahlt werden. Etwa 754 Millionen Euro Investitionen sind erforderlich, um bis 2010 finanzielle Tragfähigkeit zu erreichen. Die Umstrukturierung der KEK sollte im Vorfeld der Geberkonferenz auch weiterhin eine der wichtigsten Prioritäten sein und die ausländischen Investoren sollten auf die Möglichkeiten des Energiesektors des Kosovo aufmerksam gemacht werden. Die Behörden sollten auch damit beginnen, die im Rahmen des kürzlich in Kraft getretenen Vertrags über die Energiegemeinschaft eingegangenen Verpflichtungen umzusetzen.
- **Investitionen in den Braunkohle- und Erzabbau:** Das Kosovo hat große Reserven an Braunkohle (sowie an Zink, Blei und Eisennickel), die zum Aufbau zusätzlicher Stromkapazitäten von 4000 MW dienen könnten. Der Erzabbau ist im Kosovo ebenso fortgeschritten, was der kürzlich erfolgte internationale Verkauf von Ferronickel und die Bemühungen um den Ausbau des Trepce-Hüttenkomplexes zeigen. Die Berichtstatterin unterstützt vorbehaltlos die Strategie der Behörden des Kosovo für den Ausbau des Braunkohleabbaus als Mittel der langfristigen wirtschaftlichen Entwicklung.
- **Erhöhte Investitionen in die Bildung:** Der mittelfristige Ausgaberahmen legt die Prioritäten der Behörden des Kosovo für das investierte Kapital im Zeitraum 2006-2008 fest. Die öffentlichen Investitionen in die Energie, den Bergbau, das Verkehrswesen, den Handel und die Industrie sind unverhältnismäßig hoch gegenüber den Investitionen in die Bildung, die Gesundheit und das Sozialwesen. Mittlerweile verpflichtet die gegenüber dem Internationalen Währungsfonds eingegangene Absichtserklärung die Behörden des Kosovo, das jährliche Haushaltsdefizit auf 3 % zu beschränken und den realen Anstieg der Ausgaben unter 0,5 % zu halten. Die Berichtstatterin ist der Auffassung, dass mehr in die Bildung und Ausbildung investiert werden sollte, wenn das Kosovo das Problem der Jugendarbeitslosigkeit lösen will.
- **Armutsbekämpfung:** Gegenwärtig leben rund 37 % der Bevölkerung in Armut, davon 15 % in äußerster Armut. Die Berichtstatterin schließt sich voll und ganz der Empfehlung der Weltbank an, die Armutsbekämpfung in der voraussichtlich im Laufe dieses Jahres beschlossenen Entwicklungsstrategie für das Kosovo durchgehend zu berücksichtigen, was sich in den geänderten Prioritäten des MTEF spiegeln sollte.

- **Umsetzung der bilateralen Freihandelsabkommen:** Mit 50 Millionen Euro deckten die Ausfuhren des Kosovo im Jahr 2005 lediglich 4,2 % seiner Einfuhren in Höhe von 1,18 Milliarden Euro ab. Trotz seines enormen Handelsdefizits ist das Kosovo auf dem richtigen Weg in Bezug auf die Liberalisierung des Handels mit seinen Nachbarn und der EU: Es hat bilaterale Freihandelsabkommen mit Albanien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina abgeschlossen. Mit Serbien und Montenegro hat weiterhin eine Freihandelszone. Es profitiert auch von den autonomen Handelspräferenzen der EU. Es ist äußerst wichtig, dass das Kosovo die bilateralen Freihandelsabkommen mit seinen Nachbarn umsetzt.
- **Aushandlung eines ehrgeizigen Mitteleuropäischen Freihandelsabkommens:** Die Regierungschefs der westlichen Balkanstaaten unterzeichneten am 6. April 2006 eine gemeinsame Erklärung, in der sie die Modernisierung und Stärkung des Mitteleuropäischen Freihandelsabkommens durch die Erweiterung der bilateralen Handelszugeständnisse auf alle Partner, die Aufnahme von Wettbewerbsregeln, des öffentlichen Auftragswesens, des Schutzes des geistigen Eigentums und des Handels mit Dienstleistungen in das Abkommen, einen regionalen Streitbeilegungsmechanismus sowie die Errichtung einer EU-Westbalkan-Zone der diagonalen Ursprungskumulierung fordern. Es ist äußerst wichtig, dass sich das Kosovo aktiv an den laufenden Verhandlungen über das neue Mitteleuropäische Freihandelsabkommen beteiligt, da dieses Abkommen den freien Zugang dieses Gebiets zu den regionalen Märkten begründen wird.
- **Abbau der regionalen nicht tarifären Hindernisse:** Der bislang offene Status des Kosovo ist ein erhebliches nicht tarifären Hindernis für den Handel, da die Reiseunterlagen des UNMIK und die Nummernschilder des Kosovo in den Nachbarstaaten oft nicht anerkannt werden. Das Kosovo sollte weiterhin unter der Schirmherrschaft der Handelsarbeitsgruppe im Rahmen des Stabilitätspakts arbeiten, um weitere Fortschritte beim Abbau der nicht tarifären Hindernisse mit seinen Nachbarn zu machen. Die Berichterstatterin ist auch der Auffassung, dass die Visumsbestimmung der EU für die Bürger des Kosovo gelockert werden sollten, um sie aus ihrer Isolation in der Region und in Europa herauszuführen.
- **Angleichung an die EU-Normen:** Für die Exportkapazitäten des Kosovo in die EU ist es von ausschlaggebender Bedeutung, dass die Wirtschaftsteilnehmer die Qualität der Erzeugnisse, um den Normen und Sicherheitsanforderungen der EU zu genügen. Im Bereich des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist es äußerst wichtig, dass die Behörden des Kosovo mit der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an die veterinärmedizinischen und phytosanitären EU-Bestimmungen fortfahren, um ihren Erzeugern Zugang zu den EU-Märkten zu sichern. Die vor kurzem erfolgte Errichtung des Normungsagentur des Kosovo ist eine begrüßenswerte Entwicklung, es bedarf aber weiterer Anstrengungen im Bereich des Messwesens, der Normung, der Kontrollen, der Qualitätssicherung, der Zertifizierung und der Akkreditierung.

AD 630170 ist noch nicht im Ausschuss vorhanden nur bei uns und kann deshalb noch nicht eingefügt werden. Dasselbe gilt für AD 630263

12.9.2006

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

für den Ausschuss für internationalen Handel

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine Sonderfinanzhilfe der Gemeinschaft für das Kosovo
(KOM(2006)0207 – C6-0171/2006 –2006/0068 (CNS))

Verfasser der Stellungnahme (*): Joost Lagendijk

(*) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen – Artikel 47 der Geschäftsordnung

am

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für internationalen Handel, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 9

(9) Wenngleich die Wirtschaftstätigkeit nach dem Konflikt wieder in Gang gekommen ist, ist doch der wirtschaftliche Entwicklungsstand des Kosovo niedrig. Das Kosovo ist nicht in der Lage, im Inland oder auf dem internationalen Finanzmarkt Kredite aufzunehmen; es kommt bei seinem derzeitigen Status nicht für eine

(9) Wenngleich die Wirtschaftstätigkeit nach dem Konflikt wieder in Gang gekommen ist, ist doch der wirtschaftliche Entwicklungsstand des Kosovo niedrig. Das Kosovo ist nicht in der Lage, im Inland oder auf dem internationalen Finanzmarkt Kredite aufzunehmen; es kommt bei seinem derzeitigen Status nicht für eine

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Mitgliedschaft bei den Internationalen Finanzinstitutionen in Frage und kann deren herkömmliche Hilfsprogramme daher nicht in Anspruch nehmen.

Mitgliedschaft bei den Internationalen Finanzinstitutionen in Frage und kann deren herkömmliche Hilfsprogramme daher nicht in Anspruch nehmen. **Die Erschwernis aufgrund des ungeklärten völkerrechtlichen Status macht eine fortgesetzte finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union erforderlich.**

Begründung

Der derzeitige ungeklärte Status stellt zweifellos ein großes Handikap für die Region dar, die nicht in der Lage ist, von internationalen Finanzinstitutionen Kredite aufzunehmen, um einen unvorhergesehenen Mittelbedarf zu decken. Die Staatengemeinschaft und insbesondere die Europäische Union sollten Hilfe leisten, um dieses Problem zu lindern.

Änderungsantrag 2 Erwägung 11 a (neu)

(11a) Finanzhilfe für das Kosovo sollte jedoch von der Aufstellung – mit Unterstützung der internationalen Finanzinstitutionen – eines umfassenden und realistischen langfristigen Wirtschaftsentwicklungsplans, der vollen Einhaltung der internationalen Standards im Bereich Demokratie und Menschenrechte, einschließlich der Achtung von Minderheiten, und der Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit sowie von einer detaillierten und mit ausreichenden Mitteln ausgestatteten Strategie der Korruptionsbekämpfung abhängig gemacht werden.

Begründung

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Ansicht, dass die EU mehr Einfluss auf die Behörden des Kosovo nehmen sollte, um auf eine bessere Einhaltung der internationalen Standards im Bereich Demokratie und Menschenrechte hinzuwirken und um sicherzustellen, dass die internationale Hilfe dazu verwendet wird, die langfristige Wirtschaftsentwicklung des Kosovo voranzutreiben und zu stützen. Einer gewissen Selbstgefälligkeit sollte entgegengewirkt werden, die im Kosovo insbesondere hinsichtlich des künftigen Status der Region vorzuherrschen scheint, der von vielen als eine gesonderte Frage betrachtet wird, die von der Umsetzung der UN-Standards und insbesondere von realen Fortschritten bei der Achtung der

Rechte von Minderheiten unabhängig ist.

Änderungsantrag 3
Erwägung 13

(13) Diese Finanzhilfe sollte gewährt werden, nachdem geprüft wurde, ob die mit den Behörden des Kosovo zu vereinbarenden **finanziellen und wirtschaftlichen** Bedingungen in zufriedenstellendem Maße eingehalten werden.

(13) Diese Finanzhilfe sollte gewährt werden, nachdem geprüft wurde, ob die mit den Behörden des Kosovo zu vereinbarenden Bedingungen in zufriedenstellendem Maße eingehalten werden. **Dazu sollte die Kommission klare Benchmarks festlegen, anhand derer die Erfüllung der oben genannten Anforderungen gemessen werden sollte. Reale Fortschritte bei der Erreichung dieser Benchmarks sollten die Grundlage für die Auszahlung der aufeinander folgenden Tranchen bilden.**

Begründung

Die Kriterien für die Finanzhilfe der Gemeinschaft für das Kosovo sollten nicht rein finanzieller und wirtschaftlicher Art sein, sondern sollten die in dem Änderungsantrag zu Erwägung 11a genannten Bereiche umfassen. Sie sollten außerdem mit der Festlegung klarer Benchmarks einhergehen, anhand derer die Kommission die Leistungen der Behörden des Kosovo bewerten sollte.

Änderungsantrag 4
Artikel 2 Absatz 1

Die Kommission wird ermächtigt, mit den Behörden des Kosovo nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses die mit der Finanzhilfe verknüpften **wirtschaftspolitischen** Auflagen und finanziellen Bedingungen festzulegen, die in einer Vereinbarung niederzulegen sind. Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Vereinbarungen oder Absprachen in Einklang stehen.

Die Kommission wird ermächtigt, mit den Behörden des Kosovo nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses die mit der Finanzhilfe verknüpften Auflagen und finanziellen Bedingungen festzulegen, die in einer Vereinbarung niederzulegen sind. Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Vereinbarungen oder Absprachen in Einklang stehen. **Sie schließen einen umfassenden und realistischen langfristigen Wirtschaftsentwicklungsplan, die volle**

Einhaltung der internationalen Standards im Bereich Demokratie und Menschenrechte, einschließlich der Achtung von Minderheiten, und der Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit sowie eine detaillierte und mit ausreichenden Mitteln ausgestattete Strategie der Korruptionsbekämpfung ein.

Begründung

Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Erwägung 11a (neu).

Änderungsantrag 5
Artikel 3 Absatz 2

Die zweite Tranche und etwaige weitere Tranchen werden bei zufrieden stellender Einhaltung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten ***Wirtschaftspolitik und finanziellen*** Bedingungen frühestens drei Monate nach Freigabe der ersten Tranche freigegeben.

Die zweite Tranche und etwaige weitere Tranchen werden bei zufrieden stellender Einhaltung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Bedingungen frühestens drei Monate nach Freigabe der ersten Tranche freigegeben. ***Die Einhaltung dieser Bedingungen wird anhand von Benchmarks gemessen, die in der in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Vereinbarung festgelegt werden.***

Begründung

Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Erwägung 13.

Änderungsantrag 6
Artikel 5

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses im Vorjahr und gibt eine Bewertung ab.

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses im Vorjahr und gibt eine Bewertung ab. ***In dem Bericht wird speziell auf die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Benchmarks Bezug genommen.***

Begründung

Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Erwägung 13.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine Sonderfinanzhilfe der Gemeinschaft für das Kosovo
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2006)0207 – C6-0171/2006 –2006/0068 (CNS)
Federführender Ausschuss	INTA
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 15.6.2006
Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum	6.7.2006
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Joost Lagendijk 30.5.2006
Prüfung im Ausschuss	11.7.2006 12.9.2006
Datum der Annahme	12.9.2006
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 43 - : 0 0 : 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Panagiotis Beglitis, Bastiaan Belder, Monika Beňová, Paul Marie Coûteaux, Véronique De Keyser, Giorgos Dimitrakopoulos, Maciej Marian Giertych, Jana Hybášková, Anna Ibrisagic, Ioannis Kasoulides, Bogdan Klich, Helmut Kuhne, Joost Lagendijk, Vytautas Landsbergis, Cecilia Malmström, Pasqualina Napoletano, Annemie Neyts-Uyttebroeck, Raimon Obiols i Germà, Vural Öger, Alojz Peterle, Tobias Pflüger, João de Deus Pinheiro, Mirosław Mariusz Piotrowski, Bernd Posselt, Michel Rocard, Raül Romeva i Rueda, Libor Rouček, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, György Schöpflin, Gitte Seeberg, István Szent-Iványi, Charles Tannock, Paavo Väyrynen, Inese Vaidere, Geoffrey Van Orden, Josef Zieleniec.
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Laima Liucija Andrikienė, Irena Belohorská, Proinsias De Rossa, Alexandra Dobolyi, Lilli Gruber, Tunne Kelam, Csaba Sándor Tabajdi, Marcello Vernola.
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Kyriacos Triantaphyllides

13.9.2006

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für internationalen Handel

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine Sonderfinanzhilfe der Gemeinschaft für das Kosovo
(KOM(2006)0207 – C6-0171/2006 – 2006/0068(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Janusz Lewandowski

KURZE BEGRÜNDUNG

Ziel des Vorschlags ist es, dem Kosovo eine Finanzhilfe in Höhe von 50 Mio. EUR bereitzustellen.

Bislang existiert kein „Instrument“ für eine Finanzhilfe. Jedes Programm stützt sich individuell auf Beschlüsse des Rates, deren Rechtsgrundlage Artikel 308 des EG-Vertrags darstellt. Das Parlament wird um eine Stellungnahme ersucht.

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Ansicht, dass zwei Punkte besonders hervorgehoben werden müssen. Zum ersten würde diese Finanzhilfe aus den Verpflichtungsermächtigungen des Haushalts für das Jahr 2006 finanziert werden. Jedoch stehen gegenwärtig (Juli 2006) in der Haushaltslinie für Finanzhilfen lediglich 37 Mio. EUR zur Verfügung. Aus diesem Grund sollte deutlich gemacht werden, dass die Vereinbarung über die Gewährung einer Finanzhilfe, deren Unterzeichnung mit den Behörden des Kosovo 2006 bevorsteht, natürlich durch verfügbare Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2006 abgedeckt werden sollte.

Sollte es erforderlich sein, könnte eine zweite Vereinbarung über die Gewährung einer Finanzhilfe unterzeichnet werden (wie in der Begründung der Kommission bestätigt), die durch den Haushalt 2007 abgedeckt würde.

Es ist möglich, dass die Kommission zur Aufstockung der entsprechenden Haushaltslinie im zweiten Halbjahr 2006 eine Mittelübertragung vorschlagen wird. Sollte diese genehmigt werden, wäre die Unterzeichnung einer einzigen Vereinbarung im Jahr 2006 möglich (finanziert durch die Aufstockung der Verpflichtungsermächtigungen des Haushalts 2006), jedoch kann die Genehmigung einer Mittelübertragung nicht vorausgesetzt werden.

Zum zweiten wird in Artikel 1 Absatz 3 des Vorschlags ein Zeitraum für die Bereitstellung der Finanzhilfe erwähnt. In demselben Absatz wird zudem vorgeschlagen, dass der

Bereitstellungszeitraum durch einen Beschluss der Kommission und lediglich nach Anhörung des Rates durch einen Komitologieausschuss um ein Jahr (Gesamtdauer drei Jahre) verlängert werden kann. Dies erscheint inakzeptabel und steht nicht im Einklang mit vorangegangenen Beschlüssen über Finanzhilfen. Wenn die Kommission diesen Zeitraum verlängern möchte, kann sie, wie in früheren Fällen, einen Vorschlag für die Verlängerung des Beschlusses um ein Jahr vorlegen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für internationalen Handel, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission ¹	Änderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Artikel 1 Absatz 1	
1. Die Kommission stellt dem Kosovo eine Sonderfinanzhilfe in Form eines Zuschusses von bis zu 50 Mio. EUR vor, um die Finanzlage im Kosovo zu erleichtern, die Entwicklung gesunder wirtschaftlicher und finanzpolitischer Rahmenbedingungen zu unterstützen, zur Aufrechterhaltung und Stärkung wesentlicher Verwaltungsfunktionen beizutragen und den Bedarf an öffentlichen Investitionen zu bewältigen.	1. Die Kommission stellt dem Kosovo eine Sonderfinanzhilfe in Form von Zuschüssen von bis zu 50 Mio. EUR vor, um die Finanzlage im Kosovo zu erleichtern, die Entwicklung gesunder wirtschaftlicher und finanzpolitischer Rahmenbedingungen zu unterstützen, zur Aufrechterhaltung und Stärkung wesentlicher Verwaltungsfunktionen beizutragen und den Bedarf an öffentlichen Investitionen zu bewältigen.

Begründung

In der entsprechenden Haushaltslinie stehen nicht ausreichend Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung, um eine Finanzhilfe von 50 Mio. EUR bereitstellen zu können. Aus diesem Grund kann es erforderlich werden, eine zweite Vereinbarung über die Gewährung einer Finanzhilfe (finanziert aus den Verpflichtungsermächtigungen des Haushalts 2007) zu unterzeichnen, um den gesamten Betrag bereitstellen zu können.

Änderungsantrag 2 Artikel 1 Absatz 3

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

3. Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird für die Dauer von zwei Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Vereinbarung bereitgestellt. *entfällt*
Wenn die Umstände dies erfordern, kann die Kommission jedoch nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses eine Verlängerung des Bereitstellungszeitraums um höchstens ein Jahr beschließen.

Begründung

Der Bereitstellungszeitraum war in der Vergangenheit stets abhängig von der Geltungsdauer der Rechtsgrundlage (dieses Beschlusses). Wenn die Kommission diesen Zeitraum von zwei auf drei Jahre verlängern möchte, kann sie einen Vorschlag zur Verlängerung der Geltungsdauer der Rechtsgrundlage um ein Jahr vorlegen. Es erscheint unangemessen, diese Entscheidung durch einen Komitologieausschuss zu treffen. Eine Geltungsdauer für diesen Beschluss wurde in Änderungsantrag 3 aufgenommen.

**Änderungsantrag 3
Artikel 6 Absatz 1 a (neu)**

Er gilt für einem Zeitraum von zwei Jahren ab dem Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt.

Begründung

Siehe Änderungsantrag 2.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine Sonderfinanzhilfe der Gemeinschaft für das Kosovo	
Bezugsdokumente	KOM (2006)0207 – C6-0171/2006 – 2006/0068(CNS)	
Datum der Konsultation des EP	6.6.2006	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 15.6.2006	
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 15.6.2006	AFET 15.6.2006
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses		
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 6.7.2006	
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Erika Mann 30.5.2006	
Ersetzte(r) Berichterstatter(-in/-innen)		
Vereinfachtes Verfahren – Datum des Beschlusses		
Anfechtung der Rechtsgrundlage Datum der Stellungnahme JURI		
Änderung der Mittelausstattung Datum der Stellungnahme BUDG		
Konsultation des Eur. Wirtschafts- und Sozialausschusses durch das EP – Datum des Beschlusses des Plenums		
Konsultation des Ausschusses der Regionen durch das EP – Datum des Beschlusses des Plenums		
Prüfung im Ausschuss	19.6.2006	13.7.2006
Datum der Annahme	12.9.2006	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 24 -: 0 0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jean-Pierre Audy, Daniel Caspary, Giulietto Chiesa, Christofer Fjellner, Béla Glattfelder, Jacky Henin, Alain Lipietz, Caroline Lucas, Erika Mann, Helmuth Markov, Georgios Papastamkos, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Tokia Saïfi, Peter Šťastný, Johan Van Hecke, Daniel Varela Suanzes-Carpegna, Zbigniew Zaleski	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)	Margrietus van den Berg, Jorgo Chatzimarkakis, Robert Goebbels, Maria Martens, Antolín Sánchez Presedo, Mauro Zani	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Filip Kaczmarek	
Datum der Einreichung	19.9.2006	
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	...	